

Staatsanwaltschaft Hannover

E = 14.9.12

Staatsanwaltschaft Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover

Öffentliche Verkehrsanbindung:
alle Verbindungen zum Hauptbahnhof

Herrn Rechtsanwalt
Leif Debor
Kanzlei RAe Willig & Kollegen
Hildesheimer Str. 124
30880 Laatzen

Über Postabholfach 372

Willig, Koch & Kollegen Rechtsanwälte		
Eing.	13. Sep. 2012	Frist not.
WV	Anruf Rückspr.	Kenntn. Zahlung
Mandant	Z.d.A.	Stellungn.

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben) ☎ Durchwahl

Datum:

538/12LD06NU

NZS 2272 Js 59689/11

0511/3473022

04.09.2012

Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Geriatrie Hagenhof, Ärzte der Medizinischen Hochschule Hannover und des Agnes-Karll-Krankenhauses
Tatvorwurf: Fahrlässige Tötung
Tatzeit: 01.03.2010 -16.07.2010

Strafanzeige Ihrer Mandantin Silke M. Lachmund vom 14.08.2011

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Debor,

auf Grund der vorgenannten Strafanzeige Ihrer Mandantin sind hier umfangreiche Ermittlungen zu einem möglichen pflegerischen oder ärztlichen Fehlverhalten geführt worden, welches den Tod des Vaters Ihrer Mandantin, Hermann Lachmund, verursacht haben könnte. Insbesondere wurde der Verstorbene am 16.08.2011 zur Klärung der genauen Todesursache im Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover obduziert sowie die Kranken- und Pflegeunterlagen für den Verstorbenen bei den jeweiligen beschuldigten Einrichtungen beschlagnahmt und sodann gutachterlich ausgewertet.

In ihrem schriftlichen Obduktionsgutachten vom 18.08.2011 kommen die Obduzenten zu dem Ergebnis, dass der 93-jährige Vater Ihrer Mandantin an einer dekompensierten chronischen Herzinsuffizienz bei schwerstem obstruktiven Lungenleiden mit finaler Ausbildung einer eitrigen Bronchitis verstorben sei. Die Obduzenten haben zudem eine Reihe chronischer schwerster Organvorschädigungen aufgelistet, die ich im Einzelnen nicht aufzählen werde, weil diese durch Akteneinsicht hinlänglich bekannt sein dürften.

2

eb-priv2

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0511/3 47-0
Telefax:
0511/3472591

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024573
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden fanden die erfahrenen Obduzenten dagegen nicht, sondern gingen letztlich davon aus, dass es sich um das finale Stadium eines länger bestehenden chronischen Herz-Lungen-Kreislaufschadens bei einem betagten Patienten gehandelt habe.

Wegen der Vielzahl der von Ihrer Mandantin erhobenen Vorwürfe, insbesondere zu einer möglichen todesursächlichen Überdosierung von Medikamenten, wurde zusätzlich noch eine chemisch-toxikologische Untersuchung von Urin und Blut des Verstorbenen in Auftrag gegeben. Auch das hierzu vorliegende Ergebnis vom 02.12.2011 darf als bekannt vorausgesetzt werden. Anhaltspunkte für eine Überdosierung von Medikamenten, insbesondere Novodigal oder Furosemid gaben die erhobenen Befunde nicht her.

Sodann wurde zusätzlich eine bakteriologische Untersuchung in Auftrag gegeben, weil Ihre Mandantin auch diesbezüglich Vorwürfe gegen die beschuldigten Einrichtungen erhoben hatte.

Diese Untersuchung ergab u. a. letztlich positive Befunde für das Bakterium *Pseudomonas aeruginosa*, welches bei immungeschwächten Patienten beispielsweise Auslöser von Lungenentzündungen oder anderen Infekten sein kann, weshalb schließlich die Kranken- und Pflegeunterlagen auf mögliches Fehlverhalten in dieser Hinsicht gutachterlich ausgewertet wurden. Das Gutachten vom 05.07.2012 habe ich Ihnen im Rahmen der im August 2012 erneut gewährten Akteneinsicht bekannt gegeben. Wegen des Inhalts nehme ich darauf Bezug. Zusammenfassend kommen die Gutachter, an deren Sach- und Fachkenntnissen keine Zweifel bestehen, wiederum zu dem Ergebnis, dass Herr Lachmund an seiner chronischen Herzinsuffizienz bei schwerstem obstruktiven Lungenleiden mit Ausbildung einer eitrigen Bronchitis verstorben sei.

Das Bakterium *Pseudomonas aeruginosa* habe sich lediglich im Herzblut, nicht aber im sonstigen Blut- und Sputumproben nachweisen lassen, was darauf schließen lasse, dass diese Infektion erst kurz vor oder nach der Entlassung aus dem Agnes-Karll-Krankenhaus entstanden sei.

Die deswegen eingeleitete antibiotische Therapie bei außerdem identifiziertem ERSA-Keim und *Staphylococcus epidermidis* sei regelgerecht und antibiogrammgerecht durchgeführt worden, weshalb der Patient auch entfiebert habe und eine Entlassung erfolgen konnte. Wegen der schwersten und chronischen Organvorschädigungen sei insbesondere nicht mit

der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass Herr Lachmund durch eine Behandlung der eitrigen Bronchitis relevant länger bzw. sogar überlebt hätte.

Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Ich kann nachvollziehen, dass die Mandantin, die erst den Tod der Mutter und im Jahr 2011 den Tod des Vaters zu verkraften hatte, damit nur schwer umgehen und seinen Tod akzeptieren kann.

Angesichts des Alters des Patienten und seiner im Rahmen der Obduktion festgestellten schwersten Organvorschädigungen musste aber jederzeit mit dem Tod des Vaters gerechnet werden, dessen Körper letztlich bereits so geschwächt war, dass selbst bei ärztlicher Behandlung der eitrigen Bronchitis ein Überleben nicht sicher festgestellt werden konnte.

Zugleich haben die hier geführten Ermittlungen auch keine Anhaltspunkte für Pflegefehler ergeben, die todesursächlich gewesen wären oder das körperliche Wohlbefinden des Verstorbenen erheblich beeinträchtigt hätten.

Aus den vorgenannten Gründen war das Verfahren daher nach § 170 II StPO einzustellen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen.

Durch rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Bitte geben Sie im Falle der Einlegung der Beschwerde auf jeden Fall das Aktenzeichen an. Falls Sie die Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle einlegen, werden Sie gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Söfker
Staatsanwältin